

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Gesellschaft für Internationale Nutztierassen-Vielfalt in Deutschland e.V. nachfolgend „GENUVI“ genannt. Er soll in das Vereinsregister eingetragen und steuerlich als gemeinnützige Institution anerkannt werden. Nach der Eintragung lautet der Name

"Gesellschaft für Internationale Nutztierassen-Vielfalt in Deutschland e.V." (GENUVI).

Der Verein hat seinen Sitz in 29485 Lemgow, Prezier 17.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck, Aufgaben

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Vorrangiges Anliegen von GENUVI ist es vielmehr, für die Erhaltung international seltener und gefährdeter alter Nutztierassen in Deutschland einzutreten (und zwar besonders für solche, die nicht in der „Roten Liste“ der gefährdeten Haustierrassen Deutschlands der Gesellschaft zur Erhaltung alter und gefährdeter Haustierrassen e.V. erfasst sind) und hierbei die jeweiligen Züchter zu unterstützen.

(2) Angestrebt werden:

a) Erfassung der Bestände

b) Vermittlung des Austausches von Informationen und Handelsmöglichkeiten zwischen den Mitgliedern

sowie mit anderen Züchtern.

c) Öffentlichkeitsarbeit

d) Beratung

e) Anregung und Förderung von Forschungsvorhaben

f) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen gleicher Zielsetzung

g) Förderung von Haustierparks

h) Erwerb, Zucht und Weiterverbreitung alter Nutztierassen als lebende tiergenetische Ressourcen

i) Alle Aufgaben im Zusammenhang mit Natur- und Umweltschutz (z.B. Extensivierungsprogramme, Auswilderungsprogramme sowie Einsatz von Tieren in der Landschaftspflege)

k) Gefördert und unterstützt werden weiterhin Schulungen und Seminare zur Information von Kindern und Erwachsenen über tierische Verhaltensmuster Symbiose zwischen Pflanzen und Tieren sowie die kulturelle Entwicklungsgeschichte landschaftsangepasster Haus- und Nutzierrassen.

(3) Der Verein darf seine Mittel nur satzungsgemäß verwenden.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§3

Zweck, Aufgaben

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sein.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag des Bewerbers.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Streichung, Ausschluss oder bei Auflösung einer juristischen Person. Der Austritt gegenüber dem Verein kann nur schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres nach Regelung aller Verpflichtungen dem Verein gegenüber erfolgen.

(3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es

a) zwei Jahresbeiträge trotz Mahnung nicht bezahlt

oder

b) in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat.

(4) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung ein Mitglied, das sich um die Förderung

des Vereins-Zwecks besonders verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

§4

Mitgliedsbeiträge

- (1) Es werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten Monat des Halbjahres, in dem das Mitglied in den Verein aufgenommen worden ist; sie erlischt mit dem 31. Dezember des Jahres, in welchem die Mitgliedschaft endet.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein - gleich aus welchem Grunde - entbindet ein Mitglied nicht von der Pflicht zur Zahlung des Beitrages bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§5

Organisation

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung.
2. der Beirat.
3. der Vorstand.

§6

Mitgliederversammlung und Wahlen

(1)

- a) Die Mitgliederversammlung hat in allen wichtigen Angelegenheiten des Vereins zu entscheiden . Ihre Entschlüsse sind für alle Organe des Vereins bindend.
- b) Die Versammlung findet statt als ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll als Jahreshauptversammlung einmal jährlich in der

ersten Hälfte des Geschäftsjahres stattfinden.

c) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand - unter Angabe der Gründe - einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich erscheint oder dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder oder seitens des Beirates schriftlich verlangt wird.

(2)

a) Der Vorstand beruft jede Mitgliederversammlung unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung durch einfachen Brief ein; gleichzeitig hat er den Mitgliedern spätestens dann die von der vorherigen Versammlung gefassten Beschlüsse zur Kenntnis zu geben.

b) Für die Einberufung der Mitgliederversammlungen ist eine Frist von mindestens zwei Wochen einzuhalten.

(3)

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Beirates über das abgelaufene Geschäftsjahr
- Entgegennahme der Jahresabschlussrechnung und eines Kassenberichtes
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes und des Beirates
- Wahl sowie Abberufung des Vorstandes, des Beirates und der Kassenprüfer
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins und die Bestellung von Liquidatoren

(4)

a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist - unabhängig von der Zahl der vertretenen Stimmen - beschlussfähig, ausgenommen die außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Vereinsauflösung.

b) Den Vorsitz auf der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter, ersatzweise der Kassenwart.

c) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung, sofern sich aus der Versammlung kein Widerspruch gegen dieses Verfahren erhebt und soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts Abweichendes vorschreiben.

(5)

- a) Über Satzungsänderungen kann nur auf der Jahres-Hauptversammlung oder auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung abgestimmt werden. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen beschlossen werden.
- b) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Unter „Stimme“ sind das Stimmrecht des anwesenden Mitglieds und die ihm in schriftlicher Vollmacht übertragenen Stimmrechte zu verstehen.
- c) Ein Mitglied darf höchstens ein weiteres Stimmrecht vertreten.
- d) Bei Abstimmungen jeglicher Art werden ungültige Stimmzettel oder Stimmenthaltungen nicht mitgezählt; bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit werden dem gemäß nur die Ja-Stimmen und die Nein-Stimmen gewertet.
- e) Bei Wahlen gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Hat niemand die Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann der Kandidat mit der Stimmenmehrheit.
- f) Werden auf einem Stimmzettel mehr Namen angekreuzt, als Kandidaten für das Amt benötigt werden, ist der betreffende Wahlzettel ungültig.
- g) Bei Bekanntgabe eines Wahlergebnisses aus geheimer Wahl soll in der Regel nur die Reihenfolge, nicht jedoch die Zahl der Stimmen, die auf die jeweiligen Kandidaten entfallen sind, genannt werden.
- h) Die Vereinsauflösung kann auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(6)

Auf der Jahres-Hauptversammlung sind zur Vornahme der Kassenprüfung für das laufende und das folgende Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer zu wählen; deren Wiederwahl ist zulässig.

(7)

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der behandelten Themen, die Anträge und die Beschlüsse enthalten soll. Das Protokoll ist vom jeweiligen Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

- (1) Der Beirat hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und den Vorstand fachlich zu unterstützen. Er tritt jährlich mindestens einmal zusammen..
- (2) An den Sitzungen des Beirats dürfen die hierzu einzuladenden Mitglieder des Vorstandes beratend teilnehmen..
- (3) Der Beirat soll aus mindestens ebenso vielen Mitgliedern wie der Vorstand bestehen.
- (4) Die jeweiligen Mitglieder des Beirates werden durch den Vorstand ernannt und auch abberufen, unter dem Vorbehalt, dass die nächste Mitgliederversammlung dieser Entscheidung zustimmt.
- (5) Der Beirat bestimmt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte selbst.
- (6) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder sowie ein Mitglied des Vorstandes anwesend sind.
- (7) Falls sich bei einer Abstimmung Stimmgleichheit ergibt, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des Stellvertreters.
- (8) Für die Sitzungen und Beschlüsse gelten die Regelungen des § 8 entsprechend.

§8

Vorstand

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er leitet die Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Beschlüsse der Vereinsorgane aus; es ist

insbesondere seine Verpflichtung, die Mitgliederversammlungen satzungsgemäß einzuberufen, vorzubereiten und abzuhalten.

(2) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, nämlich

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- dem stellvertretenden Schriftführer

(3)

Die beiden Vorsitzenden und der Kassenwart bilden den engeren Vorstand; sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(4)

Die Mitglieder des Vorstandes führen die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Sie haften dem Verein bei Schäden nur im Vorsatz und wegen grober Fahrlässigkeit. Vergütungen werden nicht gewährt; notwendige Auslagen (Reisespesen u. dergl.) werden ihnen erstattet.

(5)

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren aus den Reihen der Vereinsmitglieder gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt; dies gilt insbesondere für den gesetzlichen Vorstand dem Registergericht gegenüber.

(6)

Wählbar sind auch Personen, die als Vertretungsberechtigte einer juristischen Person stimmberechtigt sind.

(7)

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, rückt der bei der letzten Vorstandswahl unberücksichtigt gebliebene Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl automatisch in den Vorstand nach. Steht ein Nachrücker - auch aus der Kandidatenliste der vorletzten Vorstandswahl - nicht zur Verfügung, hat eine für diesen Zweck umgehend einzuberufende Mitgliederversammlung einen Nachfolger für die verbleibende Amtszeit zu wählen.

(8)

Scheidet der erste Vorsitzende aus eigenem Entschluss vorzeitig aus dem Amt aus, hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung für seine restliche Amtsdauer einen Nachfolger zu wählen.

(9)

Der Vorstand kann davon absehen, eine Mitgliederversammlung für die Ersatzwahl gem. (7) oder (8) einzuberufen, sofern ohnehin binnen 6 Monaten eine Jahres-Hauptversammlung ansteht.

(10)

Ist ein Vorstandsmitglied nachhaltig an der regelmäßigen Ausübung seines Amtes gehindert oder nimmt es seine Aufgaben nicht pflichtgemäß im Sinne der Zielsetzungen des Vereins wahr, kann eine auf Veranlassung aller anderen Vorstandsmitglieder einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung durch geheime Abstimmung darüber entscheiden, ob der Betreffende abgelöst werden soll. Dies ist jedoch nur zulässig, wenn gleichzeitig ein durch die Versammlung benannter Kandidat für die Stichwahl als Nachfolger für die restliche Amtszeit zur Verfügung steht.

(11)

Der Vorstand tagt nach Bedarf. Er wird einberufen durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Der Einberufende bestimmt Zeit, Ort und Tagesordnung. Hierbei ist Rücksicht zu nehmen auf die Belange der entfernt wohnenden Vorstandsmitglieder.

(12)

Auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern muss der Vorsitzende eine Vorstandssitzung einberufen.

(13)

Der Vorsitzende - bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter - leitet die Sitzungen.

(14)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind.

(15)

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet der Sitzungsleiter.

(16)

Beschlüsse kann der Vorstand auch telefonisch oder schriftlich fassen, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens zwei Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.

(17)

Beschlüsse sind zu protokollieren, zu sammeln und geordnet zu verwahren.

§9

Kassenprüfung

(1) .Zur Kontrolle der finanziellen Verhältnisse des Vereins werden von der Jahres-Hauptversammlung aus dem Kreis der Vereinsmitglieder zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(2) Wiederwahl ist zulässig.

(3) Scheidet ein Kassenprüfer während seiner Amtszeit aus oder kann er seinen Aufgaben nicht mehr nachkommen, ist auf der nächstfolgenden Versammlung - mit Vorankündigung in der Tagesordnung - ein Nachfolger zu wählen.

(4) Die Kassenprüfer sind verpflichtet, mindestens einmal im Jahr - einzeln oder gemeinsam - nach vorheriger Terminabsprache die Buchführung und Kassenverwaltung des Vereins zu prüfen. Außerdem sind sie berechtigt, jederzeit in Form von Stichproben Einsicht in die Buchhaltung, Belege und Kassenverwaltung zu nehmen.

(5) Die Kassenprüfer haben den Jahresabschluss mit einem wertenden Bestätigungsvermerk zu versehen und den Mitgliedern auf der Jahres-Hauptversammlung Bericht über das Finanzgebaren des Vereins und das Ergebnis ihrer Prüfungen zu erstatten.

§10

Sonstiges

(1)

Mitglieder, die in einem der Vereinsorgane ehrenamtlich tätig sind, sind verpflichtet, die durch ihre Tätigkeit erlangten Kenntnisse über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse oder über die finanziellen Verhältnisse von Mitgliedern auch nach dem Ausscheiden aus ihrer Funktion stets vertraulich zu behandeln.

(2)

Ein Mitglied, das aus dem Verein ausscheidet, verliert automatisch mit dem Tage des Ausscheidens auch eine etwaige Funktion in den Vereinsorganen.

(3)

Wer bei Versammlungen ein nicht anwesendes Mitglied als Kandidaten für eines der Vereinsorgane vorschlägt, hat sich vorher zu vergewissern und dafür einzustehen, dass der Vorgeschlagene damit einverstanden ist.

§ 11

AUFLÖSUNG DES VEREINS

(1)

Eine Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 6 (5) h) festgelegten qualifizierten Mehrheit beschlossen werden (siehe (4) und (5)).

(2)

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn die Auflösung auf einer Mitgliederversammlung mit mindestens zwei Dritteln Stimmenmehrheit verlangt worden ist oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich gefordert wird oder dem Vorstand aus wirtschaftlichen Gründen geboten erscheint.

(3)

Auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung kann über die Auflösung nur abgestimmt werden, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmwerte aller Mitglieder vertreten sind. Hierüber

entscheidet der Vorsitzende oder - bei seinem Fehlen - ein mit Stimmenmehrheit ernannter Versammlungsleiter.

(4)

Über die Auflösung muss namentlich abgestimmt werden. Sie ist nur dann wirksam beschlossen, wenn eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der vertretenen Stimmen dafür stimmt.

(5)

Sofern die außerordentliche Mitgliederversammlung wegen zu geringer Beteiligung beschlussunfähig ist, hat der Vorstand unverzüglich eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung und einer Frist von 4 Wochen einzuberufen.

(6)

Diese zweite außerordentliche Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig, worauf in beiden Einladungen ausdrücklich hinzuweisen ist.

(7)

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(8)

Das nach Beendigung einer Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die „Gesellschaft zur Erhaltung alter und gefährdeter Haustierrassen e.V. (GEH). Für den Fall, dass die GEH nicht mehr existiert, fällt das Vermögen an einen anderen als gemeinnützig anerkannten, im sozialen Bereich tätigen Verein.

§ 12

Sonstiges

(1)

Von Amtswegen notwendige Änderungen der Vereinssatzung kann der Vorstand ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung eigenständig vornehmen.

Gnutz, den 10.12.2004

Änderung der Satzung Der Gesellschaft für Internationale Nutztier- Vielfalt in Deutschland e.V. (GENUVI)

vom 10.12.2004

§§ 2

ZWECK, AUFGABEN

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Vorrangiges Anliegen von GENUVI e.V. ist es, für die Erhaltung international seltener und gefährdeter alter Nutzierrassen in Deutschland einzutreten (und zwar besonders für solche, die nicht in der „Roten Liste“ der gefährdeten Haustierrassen Deutschlands der „Gesellschaft zur Erhaltung alter und gefährdeter Haustierrassen e.V.“ erfasst sind) und hierbei die jeweiligen Züchter zu unterstützen.

§§ 11

Auflösung des Vereins

(8)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an die Gesellschaft zur Erhaltung alter und gefährdeter Haustierrassen e.V. (GEH), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Warder, den 26.03.2006